

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Marokko

(Königreich Marokko)

Stand: August 2016

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** in Form einer vollständigen Abschrift aus dem Geburtsregister (Copie Intégrale de l'Acte de Naissance), die nicht älter als 6 Monate sein darf
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die marokkanische Konsularvertretung in Deutschland

Soweit der Antragsteller noch in Marokko seinen Wohnsitz hat:

Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung der Heimatbehörde (Conseil Municipal-Officier d'Etat-Civil)

3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand
In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland zu machen.

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Marokko**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den marokkanischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch das zuständige marokkanische Gericht.

Im Vorfeld ist zu klären, ob nach marokkanischem Recht eine wirksame Eheschließung vorlag. Sofern dies nicht der Fall ist, ist hierüber eine entsprechende **Negativbescheinigung der zuständigen marokkanischen Konsularvertretung** vorzulegen.

c) **Legalisation / Apostille**

In Marokko ausgestellte Urkunden bedürfen einer Legalisation.

Ausnahme: Ledigkeits- und Familienstandsbescheinigungen werden derzeit durch die deutschen Konsularvertretungen nicht legalisiert.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.